

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.01.2025

Geschäftszeichen:

I 28-1.21.9-87/24

Nummer:

Z-21.9-2172

Geltungsdauer

vom: **13. Januar 2025**

bis: **13. Januar 2030**

Antragsteller:

KEIL Befestigungstechnik GmbH

Olpener Straße 13 a

51766 Engelskirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bemessung des KEIL Hinterschnittanker KH für die rückseitige Befestigung von
Fassadenplatten aus Feinsteinzeug gemäß DIN EN 14411:2016-12**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von rückseitigen Befestigungen von Fassadenplatten aus Feinsteinzeug nach DIN EN 14411: 2016-12 mittels Anker nach Tabelle 1.

Tabelle 1

Handelsname des Produktes	ETA-Nummer
KEIL Hinterschnittanker KH für Feinsteinzeug - Fassadenplatten	ETA-03/0055 vom 20.12.2024
KEIL Hinterschnittanker KH für Feinsteinzeug - „Casalgrande Padana“	ETA-14/0470 vom 01.01.2015
KEIL Hinterschnittanker KH für Feinsteinzeug "Cerashield"	ETA-16/0096 vom 09.02.2016
KEIL Hinterschnittanker KH für Feinsteinzeug "Laminam"	ETA-16/0317 vom 29.04.2016
Mosa KEIL Hinterschnittanker für "Royal Mosa Feinsteinzeug"	ETA-09/0348 vom 12.03.2018
Panaria KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-18/1109 vom 14.01.2019
Neolith KEIL undercut anchor KH	ETA-19/0547 vom 07.10.2019
Iris KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-20/0456 vom 29.06.2020
Infinity KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-20/0483 vom 29.06.2020
Mirage KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-20/0589 vom 25.08.2020
ASCALE - KEIL undercut anchor KH	ETA-21/0456 vom 25.05.2021
Agrob Buchtal KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-21/0873 vom 28.09.2021
Atlas Concorde KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-21/1022 vom 06.01.2022
Imola Tecnica KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-22/0264 vom 04.04.2022
NovaBell KEIL Hinterschnittanker KH	ETA-23/0003 vom 18.01.2023
FLORIM S4 KEIL undercut anchor KH	ETA-24/0898 vom 31.10.2024

Die Anker nach Tabelle 1 bestehen aus nichtrostendem Stahl entsprechend der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III und darf gemäß DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01 verwendet werden.

Die Fassadenplatten aus Feinsteinzeug müssen den Angaben in der Tabelle 1 angegebenen ETAs, Anhang B entsprechen.

Die Befestigung darf unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung angewendet werden.

Die Fassadenplatten dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Die Unterkonstruktion einschließlich ihrer Befestigung an Wandhaltern und deren Verankerung am Bauwerk, sowie vorhandene Wärmedämmstoffschichten und deren Verankerung sind nicht Gegenstand dieser Bauartgenehmigung.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Die Befestigungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu übertragenden Lasten, der Art und Festigkeit der Fassadenplatten, der Bauteilabmessungen und Toleranzen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Position des Ankers ist in den Konstruktionszeichnungen anzugeben.

Die Plattenkennwerte und die Achs- und Randabstände der Anker sind entsprechend Tabelle 1 angegebene ETAs im Anhang B und C einzuhalten.

Die Konstruktionsregeln nach DIN 18516-1: 2010-06 sind einzuhalten.

2.2 Bemessung

Die Befestigung über die Hinterschnittanker sind für die Lasteinwirkungen des jeweiligen Anwendungsfalls unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet des Fassadenbaus erfahrenen Ingenieurs zu bemessen.

Die Bemessung erfolgt nach EOTA Technical Report TR 062:2024-03¹.

Die für die Bemessung maßgebenden charakteristischen Widerstände der Anker sind in der Tabelle 1 angegebenen ETAs im Anhang C zu entnehmen.

2.3 Ausführung

Der Einbau der Anker erfolgt nach ETA-03-0055 vom 20.12.2024, Anhang B3 und Anhang B7 bis B8. Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Aksünger

¹ Der EOTA TR 062 ist auf www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht.